

# Traditioneller Taekwon-Do Verband e.V.



## Lizenzordnung

Stand: März 2022



## **§ 1 Allgemeines**

Diese Lizenzordnung ist Grundlage für ein geordnetes und einheitliches System für die Vergabe von Lizenzen innerhalb des Verbands.

Daher ist sie für alle Mitglieder verbindlich.

Mit dem erstmaligen Erlangen einer Lizenz aus § 2 oder § 3 erhält der Lehrgangsteilnehmer einen Lizenzausweis sowie eine neue Verbandskrawatte und ein neues Verbandshemd.

Zusätzlich wird mit Erlangen einer Lizenz aus § 3.2 und § 3.3 ein Stempel ausgehändigt. Mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands erhält der Lehrgangsteilnehmer mit Erlangen der Lizenz aus § 3.1 ebenfalls einen Stempel.

Die Lizenzen müssen bei den Veranstaltungen offen getragen werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, mit Lizenzende oder durch Lizenzaufhebung durch den geschäftsführenden Vorstand, ist der Lizenzausweis sowie ein eventuell ausgehändigter Stempel unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen bzw. gut verpackt auf eigene Kosten zurückzusenden.

## **§ 2 Kampfrichterlizenzen**

### **§ 2.1 Kampfrichterlizenz C**

- 1) Vergabe
  - a) ab 18 Jahren
  - b) ab 1. Dan
- 2) Berechtigung zum
  - a) Listenführer
  - b) Zeitnehmer
  - c) Punktrichter bei Stadt-, Jugend- und Landesmeisterschaften

### **§ 2.2 Kampfrichterlizenz B**

- 1) Vergabe
  - a) ab 22 Jahren
  - b) ab 4. Dan
- 2) Berechtigung zum
  - a) Listenführer
  - b) Zeitnehmer
  - c) Punktrichter bei Meisterschaften
  - d) Kampfrichter bei Stadt-, Jugend- und Landesmeisterschaften
  - e) Kampfrichter bei Deutschen Meisterschaften auf Ausrichterwunsch

### **§ 2.3 Kampfrichterlizenz A**

- 1) Vergabe
  - a) ab 30 Jahren
  - b) ab 5. Dan
- 2) Berechtigung zum
  - a) Listenführer
  - b) Zeitnehmer
  - c) Punktrichter bei Meisterschaften
  - d) Kampfrichter bei Meisterschaften

### **§ 3 Prüferlizenzen**

#### **§ 3.1 Prüferlizenz C**

- 1) Vergabe
  - a) ab 18 Jahren
  - b) ab 1. Dan
- 2) Berechtigung zum
  - a) Kup-Assistenzprüfer
  - b) Kup-Prüfer mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands

#### **§ 3.2 Prüferlizenz B**

- 1) Vergabe
  - a) ab 22 Jahren
  - b) ab 4. Dan
- 2) Berechtigung zum
  - a) Kup-Prüfer
  - b) Dan-Prüfer mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands  
(bis Eigengraduierung)

#### **§ 3.3 Prüferlizenz A**

- 1) Vergabe
  - a) ab 30 Jahren
  - b) ab 5. Dan
- 2) Berechtigung zum
  - a) Kup-Prüfer
  - b) Dan-Prüfer (bis Eigengraduierung)

#### **§ 4 Gültigkeit**

Die Lizenzen C und B werden jeweils für 3 Kalenderjahre und die Lizenzen A werden auf Lebenszeit vergeben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Lizenzordnung tritt am 20.03.2022 in Kraft.